

Änderungen der Alterssicherungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen (ASO) gemäß § 5 Absatz 1 a

Die von der Kammerversammlung beschlossenen Satzungsänderungen wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung am 20.11.2019 genehmigt und sind von der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen ausgefertigt worden. Die Ausfertigung wird im Folgenden veröffentlicht:

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen hat in ihrer Versammlung am 25.09.2019 die folgenden Satzungsänderungen beschlossen:

Der Kammerversammlung gehören 60 Mitglieder an. Es waren 52 Mitglieder anwesend.

Artikel 1

1. § 14 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „gewährt“ die Wörter **„auf schriftlichen Antrag“** eingefügt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden

a) in Satz 4 nach dem Wort „wurden“ die Wörter **„und Zeiten vorausgegangener Berufsunfähigkeit“** ergänzt

und

b) in Satz 5 die Wörter **„Zeiten vorausgegangener Berufsunfähigkeit und“** gestrichen.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied der Ärzteversorgung für tot erklärt ist.“

4. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „Halbwaisenrente“ durch das Wort **„Waisenrente“** ersetzt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird Absatz 4.

5. § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Wörter „in Anlehnung an § 93 Absatz 2 Satz 3 Einkommensteuergesetz in der Fassung des Alterseinkünftegesetzes“ gestrichen.

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird Absatz 4.

b) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) ¹Abweichend von Absatz 1 wird auf Antrag des Mitgliedes längstens bis zum Ende des Kalenderjahres nach dem Jahr der Niederlassung eine reduzierte Beitragsstufe in Höhe von 3/10 der durchschnittlichen Versorgungsabgabe zugelassen. ²Wird der reduzierte Beitrag nach Satz 1 nicht beantragt, ist der Einkommensteuerbescheid des ersten Jahres der Niederlassung vorzulegen.“

c) Absatz 4 wird Absatz 5.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „leisten“ die Wörter „**ab dem Zeitpunkt der Befreiung**“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Zahlen „1/10“ durch „**3/10**“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Zahlen „1/10“ durch „**3/10**“ ersetzt.

d) In Absatz 7 werden die Zahlen „1/10“ durch „**3/10**“ ersetzt.

8. § 29 wird wie folgt geändert:

Die Zahlen „1/10“ werden durch „**3/10**“ ersetzt.

9. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1.

b) Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) ¹Erst wenn sämtliche bis zum Rentenbeginn fälligen Versorgungsabgaben entrichtet sind, erfolgt eine Zahlung nach § 14. ²Die Ärzteversorgung Niedersachsen kann rückständige Versorgungsabgaben und sonstige Forderungen gegen das Mitglied mit den Versorgungsansprüchen aufrechnen.“

c) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) ¹Rückständige Versorgungsabgaben werden gemäß § 366 Absatz 2 BGB getilgt. ²Das Bestimmungsrecht der Schuldnerin oder des Schuldners entfällt. ³Bestehen am Ende des Geschäftsjahres rückständige Versorgungsabgaben, so sind im Laufe des Geschäftsjahres entrichtete freiwillige Versorgungsabgaben auf diesen Rückstand zu verrechnen.“

Artikel 2

Die Satzungsänderungen treten am 01.01.2020 in Kraft.

Hannover, den 08.10.2019

Dr. med. Martina Wenker
Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen

Hannover, den 20.11.2019

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und
Digitalisierung
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt:

Hannover, den 04.12.2019

Dr. med. Martina Wenker
Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen